

kommen, zeigt der vorliegende Fall. Die einzige Handlung, in welcher die Anklage das Verbrechen des betrügerischen Konkurses erblickt, besteht in der Auszahlung einer Vermittlungsprovision von Fr. 3000.— an Blumer und Cattaneo. Diese Auszahlung kann irgendwo stattgefunden haben. Während der Staatsanwalt des Kantons Luzern in der Anklage noch die Möglichkeit offen gelassen hat, dass sie in Hasle erfolgt sei, stellte er in einem Nachtrag zur Anklage Basel als Tatort hin. Die sinngemässe Auslegung des Art. 346 StGB verbietet, den Gerichtsstand zur Verfolgung von Konkurs- und Betreibungsdelikten von solchen Zufälligkeiten abhängen zu lassen. Wie bei anderen strafbaren Handlungen in der Regel das Schwergewicht sich am Tatort befindet, liegt es bei Konkurs- und Betreibungsdelikten meistens am Orte, wo sich das betroffene Vermögen befindet, also am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners. An diesem Orte hat die Strafverfolgung stattzufinden. Damit fällt auch regelmässig der Ort zusammen, wo die Betreibung durchgeführt oder der Konkurs eröffnet wird, was für die Durchführung des Strafverfahrens von wesentlichem Vorteil ist. Wie es sich verhält, wenn der Wohn- oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung mit dem Betreibungs- oder Konkursort nicht zusammenfällt, weil z. B. der Wohn- oder Geschäftssitz nach Begehung der Tat verlegt worden ist, braucht nicht entschieden zu werden, da die Kollektivgesellschaft der beiden Beschuldigten den Sitz bis zuletzt in Hasle hatte, wo infolgedessen auch der Konkurs über sie eröffnet worden ist.

29. **Entscheid der Anklagekammer vom 31. Juli 1946 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

1. Die Entgegennahme und vorläufige Behandlung der ersten Strafanzeige durch die Behörden eines Kantons, dem die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der angezeigten Tat nicht zusteht,

begründet in diesem Kanton nicht den Gerichtsstand des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

2. Abweichung vom Gerichtsstand des Art. 350 StGB gestützt auf Art. 263 BStP (Art. 399 lit. e StGB).

1. Le fait que les autorités d'un canton se saisissent d'une première dénonciation et y donnent suite provisoirement, alors qu'elles ne sont pas compétentes pour poursuivre l'infraction dénoncée, ne crée pas dans ce canton le for de l'art. 350 ch. 1 al. 2 CP.

2. Dérogation au for de l'art. 350 CP par application de l'art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP).

1. Il fatto che le autorità d'un cantone accettano e trattano una prima denuncia penale, mentre non sono competenti a perseguire il reato denunciato, non crea in questo cantone il foro dell'art. 350, cifra 1, cp. 2 CP.

2. Deroga al foro dell'art. 350 CP in virtù dell'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP).

A. — Am 21. Juni 1946 reichte der in Steffisburg (Bern) wohnende Johann Urfer bei der Kantonspolizei Zürich gegen den in Zürich wohnenden und im Kanton Zürich heimatberechtigten Otto Keller Strafanzeige wegen Betruges ein. Urfer war mit Keller auf Grund eines Inserates, durch das dieser in der Allgemeinen Volkszeitung einen Chauffeur suchte, bekannt geworden und hatte ihm, nachdem er mit ihm zuerst in Thun und nachher in Basel verhandelt hatte, im Hinblick auf die versprochene Anstellung Fr. 2500.— geliehen. Die Kantonspolizei von Zürich nahm Keller fest, verhörte ihn am 22. und 23. Juni und überwies ihn samt den Akten am 23. Juni der als zuständig erachteten Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, welche die Untersuchung weiterführte und später auf folgende strafbare Handlungen ausdehnte :

a) Betrug und versuchter Betrug, begangen in Zürich dadurch, dass Keller den in Winterthur wohnenden Anton Hochstrasser zur Leistung von Fr. 300.— veranlasste und zur Leistung weiterer Fr. 300.— zu veranlassen versuchte ;

b) Betrug zum Nachteil des Arnold Gubler in Kienberg (Solothurn), begangen in Zürich durch Erheben eines Lastwagens ;

c) Betrug, begangen in Zürich gegenüber dem in der gleichen Stadt wohnenden Fred Diezi durch Erschwindeln eines Wechsels über Fr. 2500.— ;

d) Veruntreuung zum Nachteil der in Zürich wohnenden Gertrud Illi, begangen in Zürich durch teilweisen Verbrauch eines anvertrauten Geldbetrages von Fr. 1000.—;

e) Betrug und Betrugsversuch, begangen in St. Gallen dadurch, dass Keller den in Basel wohnenden Johann Limberger zur Leistung von Fr. 200.— veranlasste und zur Leistung weiterer Fr. 300.— zu veranlassen versuchte, eventuell Veruntreuung, begangen in Zürich durch Verbrauch der erwähnten Fr. 200.—.

B. — In einem Schreiben vom 10. Juli 1946 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vertrat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt die Auffassung, die zürcherischen Behörden seien zur Verfolgung und Beurteilung Kellers zuständig, weil in Zürich die erste Strafanzeige eingegangen sei, der Beschuldigte von dort aus die schwindelhaften Zeitungsinserte erlassen und die ersten Verhandlungen mit den Geschädigten geführt habe und der Schwerpunkt der strafbaren Tätigkeit in diesem Kanton liege.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich lehnte am 12. Juli 1946 die Übernahme der Strafverfolgung ab mit der Begründung, die Untersuchung sei zuerst im Kanton Basel-Stadt angehoben worden. Die in Zürich eingegangene erste Strafanzeige habe nämlich einen Fall betroffen, für den die Behörden von Basel-Stadt zuständig gewesen seien. Was die Zürcher Polizei in diesem Falle vorgekehrt habe, habe sie im Sinne einer freiwilligen Rechtshilfe getan.

C. — Mit Gesuch vom 15. Juli 1946 beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt der Anklagekammer des Bundesgerichts, gemäss Art. 350 StGB, eventuell Art. 263 BStP, seien die Behörden des Kantons Zürich als zur weiteren Verfolgung und Aburteilung sämtlicher dem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen berechtigt und verpflichtet zu erklären.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt, das Gesuch sei abzuweisen und Basel-Stadt als zuständig zu erklären.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

1. — Mit der schwersten Strafe bedroht sind die Fälle von Betrug. Da Keller in mehreren Kantonen (Zürich, Basel, Bern, St. Gallen) solche Verbrechen ausgeführt haben soll, ist er nach der Regel des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dort zu verfolgen, wo die Untersuchung zuerst angehoben worden ist.

Als Anhebung der Untersuchung gilt nach der Rechtsprechung der Anklagekammer schon der Eingang einer Strafanzeige, selbst wenn die angegangene Behörde, z. B. weil sie sich für örtlich unzuständig hält, die Anzeige von der Hand weist (BGE 71 IV 59). Voraussetzung ist aber, dass die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung und Beurteilung der angezeigten Tat dem Kanton zusteht, bei dessen Behörden die Anzeige eingeht. Ist dies nicht der Fall, so wird der betreffende Kanton nicht deshalb zuständig, weil andere strafbare Handlungen des Beschuldigten auf seinem Gebiet ausgeführt worden sind (Anklagekammer 17.3.45 i. S. Suter c. Gerichtsstatthalter von Olten-Gösgen, 8.3.46 i. S. Uri c. Bern). Die Entgegennahme der Strafanzeige Urfers und die übrigen Handlungen, welche die Kantonspolizei von Zürich auf diese Anzeige hin vorgenommen hat, begründen daher den Gerichtsstand Zürich nicht. Der Betrug zum Nachteil Urfers ist nicht in Zürich, sondern in Thun und Basel ausgeführt worden und müsste daher, wenn er die einzige strafbare Handlung Kellers wäre, im Kanton Bern oder in Basel verfolgt werden (Art. 346 StGB). Unerheblich ist, dass Keller möglicherweise das Inserat, das ihn mit Urfer zusammengeführt hat, durch einen von Zürich aus erteilten Auftrag hat erscheinen lassen, denn dieser Auftrag gehörte nicht zur Ausführung des Betruges, sondern diente bloss dessen Vorbereitung.

Die Untersuchung ist demnach nicht in Zürich, sondern in Basel, wohin die Zürcher Behörden die Anzeige Urfers und den festgenommenen Beschuldigten gewiesen haben, zuerst angehoben worden.

2. — Es rechtfertigt sich indessen, gestützt auf Art. 263 BStP (Art. 399 lit. e StGB) die Behörden des Kantons Zürich zuständig zu erklären. In diesem Kanton liegt offensichtlich das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit Kellers, nicht nur nach der Zahl der begangenen Verbrechen und Vergehen, sondern auch im Hinblick auf die insgesamt erschwundenen und veruntreuten Werte. Keller wohnt zudem in Zürich und ist im Kanton Zürich heimatberechtigt. Er ist nach dem Vorstrafenbericht und den vorliegenden neuen Straffällen ein wiederholt rückfälliger Betrüger, zu dessen Verfolgung, Korrektion und allfälligen Verwahrung in erster Linie der Wohn- und Heimatkanton berufen ist, wenn, wie hier, in dessen Gebiet zugleich die meisten zu verfolgenden Delikte begangen worden sind.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Zürich werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Keller für alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.

Vgl. auch Nr. 23 und 25. — Voir aussi nos 23 et 25.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

30. Urteil des Kassationshofes vom 13. September 1946

i. S. Dubi gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

1. *Art. 24 StGB.* Wie die Anstiftung ist auch der Anstiftungsversuch nur möglich gegenüber einer Person, die noch nicht entschlossen ist, das Verbrechen zu begehen.
2. *Art. 25 StGB.* Die Aufforderung an eine schon entschlossene Person, die Tat zu begehen, kann psychische Gehülfschaft sein.
1. *Art. 24 CP.* De même que l'instigation, la tentative d'instigation n'est possible qu'à l'égard d'une personne qui n'est pas encore décidée à commettre le crime.
2. *Art. 25 CP.* Le fait d'engager une personne qui a déjà pris sa décision à commettre l'infraction peut constituer une complicité intellectuelle.
1. *Art. 24 CP.* Come l'istigazione, così il tentativo d'istigazione è possibile soltanto nei riguardi d'una persona non ancora decisa a commettere il reato.
2. *Art. 25 CP.* L'invito di commettere il reato rivolto ad una persona che si è già decisa a commetterlo può costituire una complicità intellettuale.

A. — Anna Eschler wohnte am 20. Oktober 1945 in der Wirtschaft ihres Arbeitgebers Johann Dubi einem Wortwechsel bei, der zwischen Dubi und dessen Tochter Nelly einerseits und Landjäger Lauener anderseits stattfand. Im nachfolgenden Ehrverletzungsprozess, den Lauener gegen Vater und Tochter Dubi einleitete, wurde sie zur Hauptverhandlung vom 5. Dezember 1945 als Zeugin vorgeladen. Vor diesem Tage — Anna Eschler stand damals nicht mehr im Dienste Dubis — fragte Nelly Dubi sie telephonisch an, ob sie, Anna Eschler, auch vor Gericht müsse, und riet ihr dann, dort nicht zu viel auszusagen. Sie vereinbarte mit ihr, sie am 5. Dezember 1945 vor der Hauptverhandlung zu treffen. Johann Dubi, der ebenfalls an dieser Zusammenkunft teilnahm, empfahl